ASB TRANSPORTBETON

Preisliste 2021

Gültig ab 1. Januar 2021

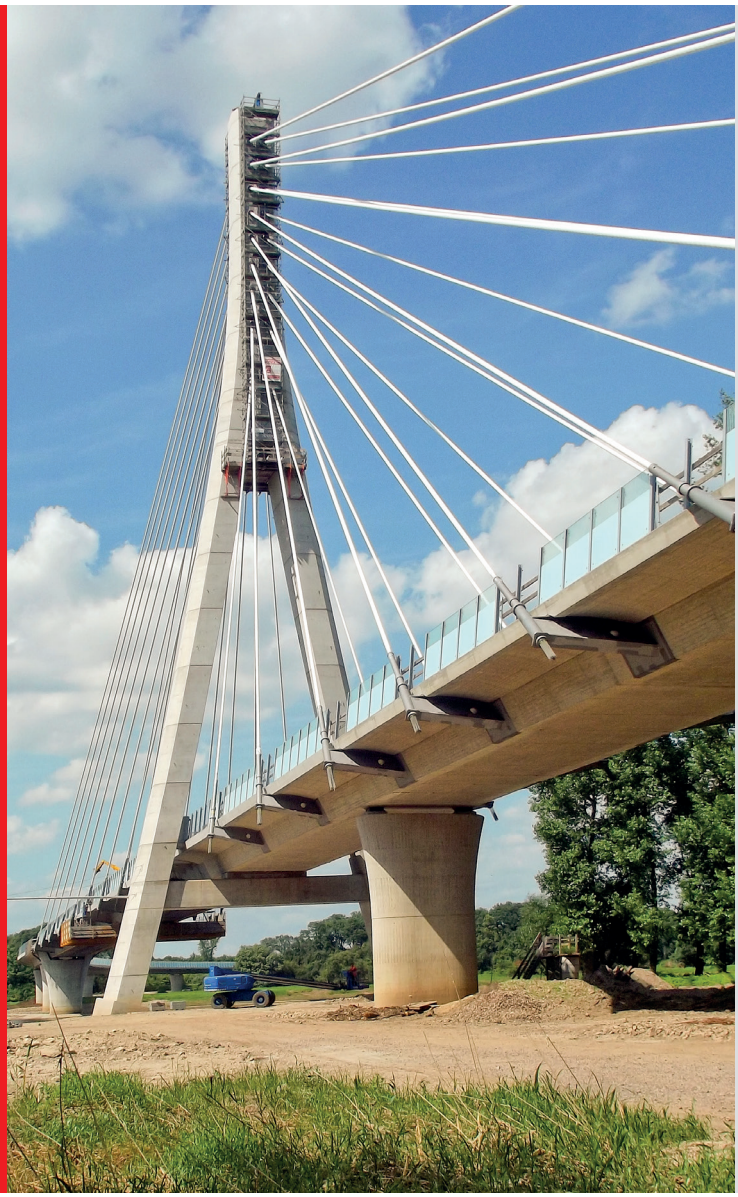

ASB

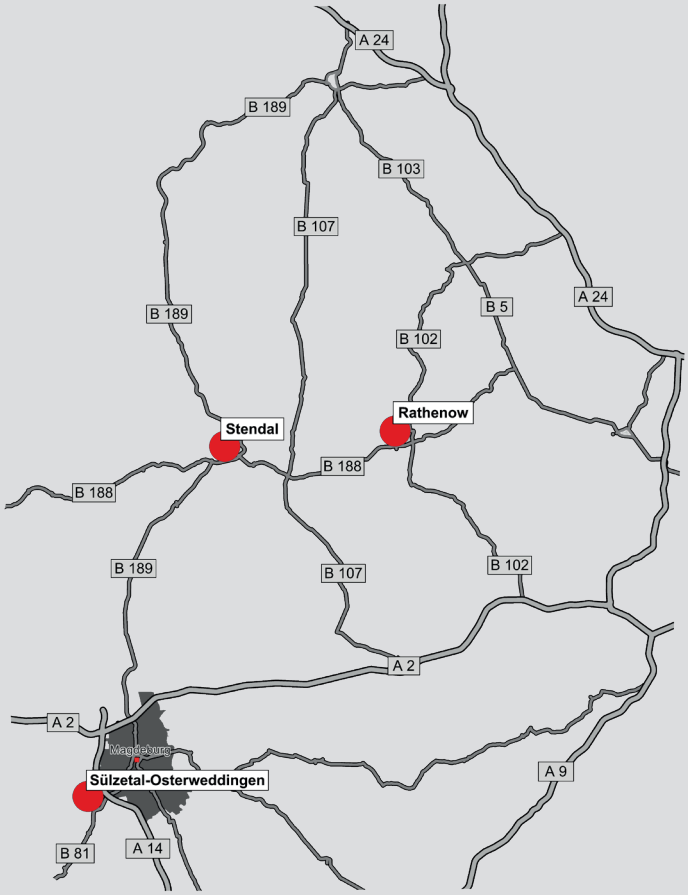

TBR
TRANSPORTBETONRING

Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.
Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres SCHWENK Technologiezentrums, Tel.: +49 3471 358545 in Anspruch.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen (Schritt 1)

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion		Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion		Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm] / Verdichtungsmaß	
F1 steif / C1 F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 / 1,45-1,26 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	LVB (leicht verarbeitbar)

TBR TRANSPORTBETONRING

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Inhaltsverzeichnis

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 4
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - Flow 6 6
Betone für wasserundurchlässige Bauwerke 6
Vergußbeton 6

Betone für Industriebau

Betone für Betonböden 7
Industrieflächen, die Frost mit / ohne Taumittel ausgesetzt sind 7
FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 7
Betone für landwirtschaftliches Bauen 7

Betone für Ingenieurbau- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING 8
Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140 8
HGT nach ZTV-Beton StB 07 8
Betone nach ZTV-LW 8
Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07 8

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) 9

Sonderbaustoffe

Drainbetone 9
Füllmassen 9
Sondermischungen 9

Zuschläge, Allgemeines

Preise Fracht 10
Kleinmengen < 1 m^3 10
Mindermengen 10
Lieferzeit 10
Entladezeit 10
Wartezeit 10
Saisonzuschlag 10
Temperaturzuschläge 10
Veränderung von Frischbetoneigenschaften 10
Stahlfasern 10
Entsorgung von Rückbeton 10
Abnahmeverweigerung 10
Vorhaltung Fahrmischer 10
Entladehilfe 10
Baustellenbesichtigung 10
Festigkeitsentwicklung 10
Mautzulage 10
Verwaltungsgebühr 10
Klimaschutzabgabe 10
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 10
Preisgleitklausel 10

Pumpenpreise

Mietpreise für Schlauchpumpen sowie Betonpumpen mit Verteilermasten 11
Sonderleistungen und Zuschläge 11
Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge 12

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 13
B. Bedingungen für Verkauf 14
C. Bedingungen für Betonfördergeräte 15

TBR TRANSPORTBETONRING

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C8/10	C1	32		m	1018	**102,00**
		C8/10	C1	16		m	1019	**104,00**
		C8/10	C1	8		m	1020	**107,00**
		C12/15	C1	32		m	1042	**103,00**
		C12/15	C1	16		m	1043	**105,00**
		C12/15	C1	8		m	1044	**108,00**
		C12/15	F3	32	■	m	1242	**108,00**
		C12/15	F4	32	■	m	1318	**110,00**
		C12/15	F3	16	■	m	1243	**110,00**
		C12/15	F4	16	■	m	1319	**112,00**
		C12/15	F3	8	■	m	1244	**113,00**
		C12/15	F4	8	■	m	1320	**115,00**
		C20/25	C1	32		m	1078	**107,00**
		C20/25	C1	16		m	1079	**109,00**
		C20/25	C1	8		m	1080	**112,00**
		C25/30	C1	32		m	1084	**108,00**
		C25/30	C1	16		m	1085	**110,00**
		C25/30	C1	8		m	1086	**113,00**
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C16/20	F3	32	■	m	1642	**110,00**
		C16/20	F4	32	■	m	1718	**112,00**
		C16/20	F3	16	■	m	1643	**112,00**
		C16/20	F4	16	■	m	1719	**114,00**
		C16/20	F3	8	■	m	1644	**115,00**
		C16/20	F4	8	■	m	1720	**117,00**
		C20/25	F3	32	■	m	1654	**111,00**
		C20/25	F4	32	■	m	1730	**113,00**
		C20/25	F3	16	■	m	1655	**113,00**
		C20/25	F4	16	■	m	1731	**115,00**
		C20/25	F3	8	■	m	1656	**116,00**
		C20/25	F4	8	■	m	1732	**118,00**
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	32	■	m	2106	**112,00**
		C20/25	F4	32	■	m	2206	**114,00**
		C20/25	F3	16	■	m	2107	**114,00**
		C20/25	F4	16	■	m	2207	**116,00**
		C20/25	F3	8	■	m	2108	**117,00**
		C20/25	F4	8	■	m	2208	**119,00**

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

TBR TRANSPORTBETONRING

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2021 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Allgemeiner Betonbau								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff	**XC4, XF1**	C25/30	F3	32	■	m	2606	**113,00**
		C25/30	F4	32	■	m	2694	**115,00**
		C25/30	F3	16	■	m	2607	**115,00**
		C25/30	F4	16	■	m	2695	**117,00**
		C25/30	F3	8	■	m	2608	**118,00**
		C25/30	F4	8	■	m	2696	**120,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	32	■	m	2994	**114,00**
		C25/30	F4	32	■	m	2706	**116,00**
		C25/30	F3	16	■	m	2995	**116,00**
		C25/30	F4	16	■	m	2707	**118,00**
		C25/30	F3	8	■	m	2996	**119,00**
		C25/30	F4	8	■	m	2708	**121,00**
	XC4, XF1, XA1, XD1	C30/37	F3	32	■	m	3106	**116,00**
		C30/37	F4	32	■	m	3206	**118,00**
		C30/37	F3	16	■	m	3107	**118,00**
		C30/37	F4	16	■	m	3207	**120,00**
		C30/37	F3	8	■	m	3108	**121,00**
		C30/37	F4	8	■	m	3208	**123,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch mäßig angreifende Umgebung	**XC4, XF3, XA2, XD2, XS2, XM1**	C35/45	F3	32	■	m	3606	**121,00**
		C35/45	F4	32	■	m	3706	**123,00**
		C35/45	F3	16	■	m	3607	**123,00**
		C35/45	F4	16	■	m	3707	**125,00**
		C35/45	F3	8	■	m	3608	**126,00**
		C35/45	F4	8	■	m	3708	**128,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch stark angreifende Umgebung	**XC4, XF2, XF3, XA3[1], XD3, XM2**	C35/45	F3	32	■	m	4106	**123,00**
		C35/45	F4	32	■	m	4206	**125,00**
		C35/45	F3	16	■	m	4107	**125,00**
		C35/45	F4	16	■	m	4207	**127,00**
		C35/45	F3	8	■	m	4108	**128,00**
		C35/45	F4	8	■	m	4208	**130,00**

- XA3[1]: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich.
- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

TBR TRANSPORTBETONRING

Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbeton für Außenbauteile, Frostangriff mit und ohne Taumittel	**XC4, XF2 (LP), XF3 (LP), XA1, XD1, XS1**	C25/30	F3	32	■	m	4556	**116,00**
		C25/30	F4	32	■	m	4586	**118,00**
		C25/30	F3	16	■	m	4557	**118,00**
		C25/30	F4	16	■	m	4587	**120,00**
	XC4, XF2, XF3, XF4, XA2, XD3, XM2 (LP)	C30/37	F3	32	■	s	4839	**124,00**
		C30/37	F4	32	■	s	4869	**126,00**
		C30/37	F3	16	■	s	4840	**126,00**
		C30/37	F4	16	■	s	4870	**128,00**

Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F6	16	■	m	2907	**126,00**
		C25/30	F6	8	■	m	2908	**129,00**
	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1	C30/37	F6	16	■	m	2919	**131,00**
		C30/37	F6	8	■	m	2920	**134,00**

selbsverdichtende Betone auf Anfrage

Betone für wasserundurchlässige Bauwerke (Beton nach Richtlinie DAfStB mit geprüftem Wassereindringwiderstand)

Chemisch schwacher Angriff	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	32	■	m	8756	**115,00**
		C25/30	F4	32	■	m	8706	**117,00**
		C25/30	F3	16	■	m	8757	**117,00**
		C25/30	F4	16	■	m	8707	**119,00**
		C25/30	F3	8	■	m	8758	**120,00**
		C25/30	F4	8	■	m	8708	**122,00**
	XC4, XD1, XA1, XF1, XM1	C30/37	F3	32	■	m	8768	**116,00**
		C30/37	F4	32	■	m	8718	**118,00**
		C30/37	F3	16	■	m	8769	**118,00**
		C30/37	F4	16	■	m	8719	**120,00**
		C30/37	F3	8	■	m	8770	**121,00**
		C30/37	F4	8	■	m	8720	**123,00**

Vergußbeton

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F6	8	■	m	2908	**129,00**
	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1	C30/37	F6	8	■	m	2920	**134,00**

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- Betonsorten mit definiertem Wassereindringwiderstand sind gesondert zu vereinbaren (WU-Beton).

TBR TRANSPORTBETONRING

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Preise Stand 01.01.2021 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betone für Industriebau								
Betone für Betonböden								
Stahlbeton für Betonböden nach DIN EN 206/DIN 1045-2 bei mäßiger Wassersättigung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3/F4	32	■	m	8868	**114,00**
		C25/30	F3/F4	16	■	m	8869	**116,00**
	XC4, XF1, XA1, XD1, XS1, XM2[2]	C30/37	F3/F4	32	■	m	8880	**119,00**
		C30/37	F3/F4	16	■	m	8881	**121,00**
Industrieflächen, die Frost mit / ohne Taumittel ausgesetzt sind								
Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind	**XC4, XF2 (LP), XF3 (LP), XA1, XD1, XS1**	C25/30	F2/F3	32	■	m	4556	**116,00**
		C25/30	F2/F3	16	■	m	4557	**118,00**
Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost mit Taumittel ausgesetzt sind	**XC4, XD3, XM2 (LP), XF4, XA3[1] (LP)**	C30/37	F2/F3	32	■	s	4839	**124,00**
		C30/37	F2/F3	16	■	s	4840	**126,00**
FD-Betone - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	**XC4, XD1, XF1[4], XA1**	C30/37	F3	32	■	m	3642	**119,00**
		C30/37	F3	16	■	m	3643	**121,00**
	XC4, XF4, XA3[1], XD3, XM2 (LP)	C30/37	F3	32	■	s	4145	**124,00**
		C30/37	F3	16	■	s	4146	**126,00**
	XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, XS2	C35/45	F3	32	■	m	3654	**123,00**
		C35/45	F3	16	■	m	3655	**125,00**
Betone für landwirtschaftliches Bauen								
Güllekanäle und -tiefbehälter; nass selten trocken, mit und ohne Frost bei mäßiger Wasser-sättigung	**XC4, XD1, XF1, XA1**	C30/37	F3	32	■	m	3106	**116,00**
		C30/37	F4	32	■	m	3206	**117,00**
		C30/37	F3	16	■	m	3107	**118,00**
		C30/37	F4	16	■	m	3207	**119,00**
Hofbefestigung, Böden, güllebe-anspruchte Bauteile, Gärfut-ter(flach-)silos; Frost-, Taumittel- und starker chemischer Angriff	**XC4, XD3, XM2 (LP), XF4, XA3[1] (LP)**	C30/37	F3	32	■	s	4839	**124,00**
		C30/37	F4	32	■	s	4869	**126,00**
		C30/37	F3	16	■	s	4840	**126,00**
		C30/37	F4	16	■	s	4870	**128,00**
Futtertische, Stallböden; Frost- und starker chemischer Angriff, Verschleißbeanspruchung	**XC4, XD3, XM2, XF2, XF3, XA3[1], (XM3)[3]**	C35/45	F3	32	■	m	4106	**123,00**
		C35/45	F4	32	■	m	4206	**125,00**
		C35/45	F3	16	■	m	4107	**125,00**
		C35/45	F4	16	■	m	4207	**127,00**

- XA3[1]: Schutzmaßnahmen nach DIN 1045 Tab. 2 sind erforderlich.
- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
- XM2[2]: bei C30/37 Oberflächenbehandlung bauseits
- XM3[3]: zusätzliche Hartstoffeinsteuung nach DIN 1100 bauseits erforderlich

[4] bei mäßiger Wassersättigung

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

TBR TRANSPORTBETONRING

Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Tau-mittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)[5]	**XC4, XF2, XF3, XA2, XD2, XS2**	C30/37	F2	32	■	m	6042	**122,00**
		C30/37	F2	16	■	m	6043	**124,00**
		C30/37	F3	32	■	m	6142	**125,00**
		C30/37	F3	16	■	m	6143	**127,00**
		C35/45	F2	32	■	s	6093	**126,00**
		C35/45	F2	16	■	s	6094	**128,00**
		C35/45	F3	32	■	s	6193	**132,00**
		C35/45	F3	16	■	s	6194	**134,00**
	XC4, XF4, XD3	C25/30	F2	32	■	m	6054	**128,00**
		C25/30	F2	16	■	m	6055	**130,00**

Bohrpfahlbetone nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140

Chemisch schwacher Angriff	**XC4, XD1, XF1, XA1**	C25/30	F5	32	■	m	5742	**115,00**
		C25/30	F5	16	■	m	5743	**117,00**
		C30/37	F5	32	■	m	5766	**118,00**
		C30/37	F5	16	■	m	5767	**120,00**
Chemisch mäßiger Angriff	**XC4, XD2, XF3, XA2**	C35/45	F5	32	■	l	5778	**125,00**
		C35/45	F5	16	■	l	5779	**127,00**

HGT nach ZTV-Beton StB 07

Unter Asphalt Festigkeit 7 - 12 N/mm²			C1	32			8343	**102,00**
Unter Beton **Festigkeit > 15 N/mm²**			C1	32			8349	**105,00**

Betone nach ZTV-LW

Landwirtschaftliche Wege	**XC4, XD1, XF2, XF3, XM1**	C25/30	F2	32	■	m	4506	**117,00**
		C25/30	F2	16	■	m	4507	**119,00**
		C30/37	F2	32	■	m	4806	**122,00**
		C30/37	F2	16	■	m	4807	**124,00**

Straßenbetone nach ZTV Beton-StB 07

Belastungsklasse 1,0 – 0,3	**XC4, XF4, XM1, XD3, XA2**	C30/37	F2	32	■	s	4923	**auf Anfrage**
		C30/37	F2	16	■	s	4924	**auf Anfrage**
Belastungsklasse 100 – 1,8 und Feuchteklasse WS	**XC4, XD3, XF4, XM2, XA2**	C30/37	F2	22	■	s	4929	**auf Anfrage**
		C30/37	F2	16	■	s	4930	**auf Anfrage**

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.

[5] weitere Details siehe Seite 2 (A) Bewehrungskorrosion

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

**es können zusätzliche Prüfkosten anfallen.

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2021 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Faser-beton-klasse	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung bei mäßiger Wassersättigung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F4	16	■	L 0,6/0,4	m	8506	**155,00**
		C25/30	F4	16	■	L 0,9/0,6	m	8511	**165,00**
		C25/30	F4	16	■	L 1,2/0,9	m	8516	**175,00**
		C25/30	F4	16	■	L 1,5/0,9	m	8521	**185,00**
	XC4, XF1, XA1, XD1, XM2 (OF)	C30/37	F4	16	■	L 1,2/0,9	m	8616	**180,00**
		C30/37	F4	16	■	L 1,2/1,2	m	8649	**190,00**
		C30/37	F4	16	■	L 1,5/1,2	m	8624	**200,00**
		C30/37	F4	16	■	L 1,8/1,5	m	8628	**210,00**
		C30/37	F4	16	■	L 2,1/1,5	m	8631	**220,00**

Zugabe Stahlfasermenge nach Kundenwunsch möglich.
Preis siehe unter Zuschläge, Allgemeines.

Sonderbaustoffe

Drainbetone

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz-klassen	Festigkeit	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 947 und 827, versickerungsfähige Verkehrsflächen	C1	15 N/mm²	16	9213	**114,00**
	C1	15 N/mm²	32	9214	**111,00**

Füllmassen**

Dämmer	F6	bis 3 N/mm²		8300	**116,00**
Bodenmörtel/Flüssigboden (spatenlösbar)	C1-F6			8329	**102,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m³	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Sondermischung (nicht güteüberwacht)					
Verlegemörtel	350	C1	2	9115	**117,00**
	350	C1	8	9117	**118,00**
	450	C1	2	9121	**124,00**
	450	C1	8	9123	**126,00**
	600	C1	2	9130	**138,00**
Anpumpmischung	-	F6	2	9183	**117,00**

- XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur < 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

** Nicht in allen Werken verfügbar

TBR TRANSPORTBETONRING

Zuschläge, Allgemeines

		Einheit	Euro
Preise Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Sonderbaustoffe	je m³	**18,00**
Kleinmengen < 1 m³	Aufwandspauschale bei Abholung < 1 m³	pauschal	**5,00**
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 8 m³ Beton oder Sonderbaustoffe je Fahrzeug, berechnen wir für die auf 8 m³ fehlende Menge ein Mindermengenzuschlag von Nachbestellungen werden grundsätzlich mit vollem Frachtausgleich berechnet.	je m³	**18,00**
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zuschlagsfrei. Außerhalb der genannten Lieferzeiten besteht unsererseits keine Verpflichtung auf Belieferung oder Abholung, sondern erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.		
	Bei Lieferungen zwischen 16:00 Uhr und 22:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	**8,00**
	mindestens jedoch	je Std.	**160,00**
	Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich.		**nach Aufwand**
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit von 5 Min./m³ von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung je Fahrzeug zugrunde. Für darüber hinausgehende Standzeiten berechnen wir einen Zuschlag von: **Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1 und der DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeiten hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.**	je Min.	**1,50**
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor:	je Min.	**1,50**
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 01.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von:	je m³	**4,50**
Temperaturzuschläge	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollte diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen es nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für das Kühlen des Beton sowie das Erwärmen von Beton bei Außentemperaturen unter -10 Grad Celsius. Für die normgerechte Lieferung von Warmbeton berechnen wir einen Zuschlag von	je m³	**8,00**
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius, so sind wir berechtigt, die Lieferung schadensersatzfrei zu verweigern. Auf Anfrage kann die Kühlung des Betons vereinbart werden.		**nach Aufwand**
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m³	**4,50**
	Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit um bis zu 3 Stunden	je m³	**4,00**
	Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit um mehr als 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStB erforderlich. Ohne diese entfällt die Gewährleistung.		**auf Anfrage**
	Einmischen bauseits gestellter Stoffe	je m³	**5,00**
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezepturangaben hinaus, ist nach DIN 1045-2 untersagt. Dies gilt insbesondere für die Zugabe von Wasser. Unsere Fahrer sind verpflichtet diese Angaben auf dem Lieferschein zu vermerken. Zudem entfällt dadurch unsere Gewährleistung.		
Stahlfasern	Zugabe von Stahlfasern auf Kundenwunsch.	je kg	**2,50**
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand von	je m³	**80,00**
Abnahmeverweigerung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Disposition sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen mind. jedoch	je m³	**10,00**
Vorhaltung Fahrmischer	Berechnung erfolgt von Beginn bis Ende der Bereitschaft und gilt auch bei Verschiebung oder Absage von Betonagen am gleichen Tag sowie am Vortag nach 15:00 Uhr.	je Fahrmischer je Std.	**90,00**
Entladehilfe	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren, 4 - 5 m Länge, ausgestattet. Für jeden m³ Transportbeton der über die Entladerohre abgeladen wird, (Konsistenzklasse mind. F4) berechnen wir Ihnen	je m³	**7,50**
	jedoch je Fuhre mindestens	pauschal	**30,00**
Baustellenbesichtigung	Baustellenbesichtigung durch unsere Mitarbeiter (im Auftragsfall kostenfrei)	pauschal	**150,00**
Festigkeitsentwicklung	Anpassung der Festigkeitsentwicklung auf s = schnelle Festigkeitsentwicklung l = langsame Festigkeitsentwicklung	 je m³ je m³	 **4,00** **4,00**
Mautzulage		je m³	**2,50**
Verwaltungsgebühr	Nachsendung von Lieferscheinen	je Stk.	**7,50**
Klimaschutzabgabe	Ausweitung des gesetzl. Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr	je m³	**1,00**

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).
Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserem SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG, Bernburg, durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Fremdüberwacher BAU-ZERT e. V. Berlin.

Preisgleitklausel
Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2021 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

	bis 24 m und Schlauch-pumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m

Pumpenpreise

Mietpreise für Schlauchpumpen sowie Betonpumpen mit Verteilermasten

				Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Grundpreis			je Einsatz	**180,00**	**240,00**	**300,00**	**385,00**
Mindestrechnungsbetrag (einschließlich Grundpreis aber zzgl. Sonderleistungen)			je Einsatz	**495,00**	**660,00**	**845,00**	**1.085,00**
Nutzungspreis (Berechnung zuzüglich zum Grundpreis)	bis	10 m³	pauschal	**315,00**	**420,00**	**545,00**	**700,00**
	bis	20 m³	pauschal	**345,00**	**450,00**	**575,00**	**720,00**
	bis	30 m³	pauschal	**390,00**	**495,00**	**605,00**	**750,00**
	bis	100 m³	je m³	**12,85**	**16,00**	**19,95**	**24,65**
	bis	200 m³	je m³	**12,05**	**14,95**	**18,60**	**23,10**
	bis	300 m³	je m³	**11,00**	**14,15**	**17,55**	**22,05**
	über	300 m³	je m³	**10,50**	**13,65**	**16,80**	**21,00**
Mindestfördermenge m³/Stunde[2)] (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz)				18 m³/Std.	18 m³/Std.	20 m³/Std.	25 m³/Std.
Stundenmietsatz je Stunde				**180,00**	**240,00**	**300,00**	**385,00**

Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20 %, mind. aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25 % auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mind. aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

Sonderleistungen und Zuschläge (Netto)

		Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m³)	je Stk.	**80,00**	**100,00**	**120,00**	**150,00**
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (nur nach vorheriger Absprache möglich)	pauschal	**250,00**	**300,00**	**400,00**	**500,00**
Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen (nach 16.00 Uhr des vorhergehenden Werktages)	pauschal	**300,00**	**450,00**	**600,00**	**800,00**
Schwerlastgenehmigungszuschlag	pauschal				**100,00**
Beistellung einer Reservepumpe	je Std.	**150,00**	**200,00**	**250,00**	**320,00**

TBR TRANSPORTBETONRING

Pumpenpreise

Allgemeine Sonderleistungen und Zuschläge (gültig für alle Pumpengrößen)

		Preise in EURO zzgl. MwSt.
Früh- und Spätzuschlag von 04.00 bis 06.00 Uhr und von 18.00 bis 20.00 Uhr*	je Std.	**50,00**
Samstagszuschlag* (nur nach vorheriger Absprache/ mind. 200,00 €)	je Std.	**70,00**
Einsätze an Sonn- und Feiertagen, sowie Nachteinsätze von 20.00 bis 04.00 Uhr*		**auf Anfrage**
Gestellung eines 2. Maschinisten	je Std.	**90,00**
Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung nötig / je Arbeiter)	pauschal	**120,00**
Reinigungspool zum Verbleib	pauschal	**50,00**
Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	pauschal	**100,00**
Zuschlag Sonderbetone Faser-, Schwer- und Leichtbetone und hochfester Beton ab C50/60 (nur nach vorheriger Rücksprache)	je m^3	**4,00**
An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitung und Rundverteiler	je Std.	**120,00**
Rohr- oder Schlauchleitungen	je lfm.	**8,00**
Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz)	je Stk.	**30,00**
Betonabsperrventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	je Einsatz	**30,00**
Mechanischer Rundverteiler RV 10, 12, 15 und hydraulischer Verteilermast HVM 18/3	je m^3	**3,00**
Krantraverse	je Einsatz	**30,00**
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	je m^3	**2,00**
Bestellungen am selben Tag	zzgl. %	**5,00**

*** Alle Zeitzuschläge inkl. der auf Seite 11 benannten Rüstzeiten.**

Mietbedingungen

(A) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
(B) Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
(C) Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmiermischung sind vorab mit der Disposition zu klären.
(D) Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
(E) Der Mindestleimgehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l/m^3 ab C16/20. Der Mindestleimgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l/m^3 ab C25/30, DN 65 max. 16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
(F) Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
(G) Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
(H) Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
(I) Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre etc.) welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise auf Mietbasis berechnet.
(J) Alle Arbeiten Sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
(K) Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.
(L) Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen-/ Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.

Jeder Mieter wird gebeten bei der Bestellung anzugeben:
(1) Anschrift
(2) Baustellenbezeichnung
(3) Betonmenge, Sorte und Konsistenz
(4) Lieferant des Betons
(5) Erforderliche Mastgröße
(6) Bauteil (z. B. Fundament oder Decke)
(7) Gewünschter Pumpbeginn und Dauer (Rüstzeiten beachten)
(8) Reinigungsmöglichkeit

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2021 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
Preise Stand 01.01.2021 zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**“).

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**“), und

1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**“).

1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandsteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.

3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.

5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).

5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.

5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.

5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Sonstiges

8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

TBR TRANSPORTBETONRING

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**").

1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.

3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.

3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladememge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.

4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.

4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.

4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:

5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.

5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.

6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandsteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „**BFG-AGB**") gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung") durch den Verkäufer an den Kunden.

1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte" umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör" umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**" genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist" genannt).

1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Miete und Mietzeit

2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.

2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.

2.3 Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter https://www.mwv.de/statistiken/verbraucherpreise/ veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend „**Dieselpreis**" genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend „**Relevanter Dieselpreis**" genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttreten der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend „**Basisdieselpreis**" genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigende Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.

2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.

4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrtsgenehmigungen**"). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

5. Sicherheit

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads" abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.

5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.

5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.

5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.

5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.

5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.

6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.

6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,

6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,

6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,

6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),

6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie

6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern 6.4.4** und **6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.

6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.

7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.

7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.

7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

8. Haftung

8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.

8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.

8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

9. Sicherungsabtretung

9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.

9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.

9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.

10. Liefertermine und Verzug

Die Bestimmungen in **Ziffer A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

ASB TRANSPORTBETON

ASB Transportbeton GmbH & Co. KG
Verwaltung und Geschäftsleitung
In den Ungleichen 2
39171 Sülzetal OT Osterweddingen
Tel. +49 39205 2320-1
Fax +49 39205 2320-3
E-Mail asb@asb-beton.de
www.asb-transportbeton.de

Werk Osterweddingen
In den Ungleichen 2
39171 Sülzetal OT Osterweddingen
Tel. +49 39205 2320-1
Fax +49 39205 2320-3
E-Mail asb@asb-beton.de

Werk Rathenow
Viertellandsweg 2
14712 Rathenow
Tel. +49 3385 516-221
Fax +49 3385 516-219
E-Mail ruediger.hiller@asb-beton.de

Werk Stendal
Am Gröning
39576 Stendal
Tel. Verkauf +49 3931 7155-90
Fax Verkauf +49 3931 7155-89
Tel. Anlage +49 3931 216004
E-Mail ruediger.hiller@asb-beton.de

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit

TBR
TRANSPORTBETONRING